top thema

MAG. DR. ECKEHARD QUIN, VORSITZENDER DER AHS-GEWERKSCHAFT eckehard.quin@goed.at



1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.
2 Ich möchte fairerweise anmerken, dass in den Verhandlungen auf

2 Ich mochte fairerweise anmerken, dass in den Verhandlungen auf Beamtenebene die Dienstgeberseite meinte, der unlimitierte Einsatz sei nicht intendiert. Einen anderen Textvorschlag haben wir allerdings bis heute nicht erhalten. DAS NEUE LEHRERDIENSTRECHT

Warten auf GODOT.

Am 3. Mai 2012 gegen 18:00 haben die Vorsitzenden der fünf Lehrergewerkschaften einen 26-seitigen Gesetzestext erhalten, mit dem zehn Gesetze geändert bzw. aufgehoben werden sollen und der die Überschrift "Vorentwurf" trägt.

Vereinbart wurde, über den Inhalt Stillschweigen zu bewahren. Am Morgen des 4. Mai 2012 saß ich in der Schnellbahn Richtung Wien und studierte den Entwurf, als mir aus einer bunten, kleinformatigen Zeitung meines Gegenübers Inhalte des Textes entgegenlachten, die ich selbst noch gar nicht gelesen hatte. Es wurden auch wörtlich Passagen in Zeitungen abgedruckt (inkl. Faksimile). Das verstehen Dienstgebervertreter unter einer Vereinbarung. Ich erlaube mir, an dieser Stelle die größten "Highlights" des Entwurfs etwas genauer darzustellen, wobei nahezu alles schon irgendwo in Medien abgedruckt worden ist. Ein kleiner persönlicher Rat sei mir gestattet: Sollten Sie noch nichts gegessen haben, tun sie es, bevor sie weiterlesen. Ihnen könnte nach der Lektüre der Appetit vergehen.

DREI VORBEMERKUNGEN:

- 1) Es ist schlichtweg falsch, dass das neue Dienstrecht ausschließlich für Neueintretende gelten soll. Einige Aspekte darin, auf die ich noch hinweisen werde, sollen auch "Altlehrer¹" direkt treffen. Abgesehen davon werden massive Verschlechterungen für Junglehrer, die unter denselben Bedingungen arbeiten wie die derzeit schon im Dienst Befindlichen, natürlich mittelfristig auch zu einer Verschlechterung des bestehenden Dienstrechts führen.
- Von Supportpersonal im administrativen oder p\u00e4dagogischen Bereich – findet man im Entwurf kein Wort. Bis heute wurde uns kein diesbez\u00fcgliches Angebot unterbreitet.



3) Das neue Dienstrecht ist ein Sparpaket ungeheuren Ausmaßes. Im Vollausbau – also dann, wenn alle Lehrer diesem neuen Dienstrecht unterliegen – würde es dem Dienstgeber jährliche (!) Einsparungen von mindestens 800 Millionen Euro bringen!

GEHALTSSTAFFEL

Derzeit richtet sich die Einreihung in eine Entlohnungsgruppe (I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1, I 3) nach der Ausbildung. Lehrer mit universitärem Lehramtsstudium bekommen am meisten bezahlt (I 1). Das neue Dienstrecht sieht einen einzigen Gehaltsstaffel mit sieben Entlohnungsstufen für alle vor – unabhängig von der Ausbildung: Einstieg mit 2.420 Euro, Verweildauer in der ersten Stufe 13 Jahre, nach 41 Jahren Erreichen der 7. und letzten Gehaltsstufe mit 4.330 Euro.

In der Sekundarstufe kann man u. U. Fächerzulagen erhalten. Die Beträge (in Euro) werden zwölfmal jährlich ausbezahlt und gelten pro Monatswochenstunde. Wenn ein Lehrer z. B. zwei Stunden Chemie pro Woche in der Oberstufe unterrichtet, bekommt er dafür eine Zulage in der Höhe von 24 Euro brutto pro Monat (2 x 12 Euro).

Lehrverpflichtungs- gruppe	Fächerzulage in Euro	
	Unterstufe	Oberstufe
I und II	24,0	36,0
III	0	12,0

LEHRVERPFLICHTUNG

Das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz wird abgeschafft. Gestrichen werden damit u.a. die Lehrverpflichtungsgruppen inkl. Aufwertungsfaktor für Lehrer an Abendschulen, die Einrechnung für Erziehertätigkeiten in ganztägigen Schulformen, für Schulbibliothekare und für Administratoren. Letztere sollen aber mit der Einführung des neuen Dienstrechts ohnehin abgeschafft werden – auch die derzeit im Dienst befindlichen. Weiters fallen u. a. folgende Einrechnungen weg: die Einrechnung für pädagogische Leiter an Exposituren, für Leiter von mehrtägigen Schulveranstaltungen, für Erziehungsleiter, für Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige oder für EDV-Kustoden.

Damit kein Missverständnis aufkommt: Die Tätigkeiten fallen nicht weg. Sie werden auch nicht von Supportpersonal übernommen, sondern sie werden weiterhin von Lehrern ausgeübt. Es gibt dafür "nur" keinerlei Reduktion der Lehrverpflichtung – und eine Zulage ohnehin nicht, denn zukünftige Lehrer dürfen sich über einen All-in-Bezug "freuen".

Wörtlich heißt es: "Die Vertragslehrperson ist zur gewissenhaften und engagierten Wahrnehmung der pädagogischen Kernaufgaben und zur sorgfältigen Erfüllung der sonstigen sich aus der lehramtlichen Stellung ergebenden Aufgaben verpflichtet. Pädagogische Kernaufgaben sind die Unterrichtserteilung und die

Betreuung von Lernzeiten im Rahmen der Tagesbetreuung. Die vollbeschäftigte Vertragslehrperson ist zur Erteilung regelmäßigen Unterrichts im Ausmaß von 24 Wochenstunden verpflichtet."

Ich gestehe, diese Passage mehrmals gelesen zu haben, weil ich einfach nicht glauben wollte, was sie bedeutet. Fazit vorweg: Das ist moderne Sklaverei!

Lehrer müssen 24 Stunden pro Woche Unterricht erteilen und zwar unabhängig von den Fächern. 43 Prozent aller Werteinheiten werden derzeit in der Lehrverpflichtungsgruppe I vergeben, also im AHS-Bereich für Sprachfächer mit Schularbeiten. Ein Deutsch-Englisch-Lehrer etwa hätte demnach – im alten System gerechnet – eine Lehrverpflichtung von über 28 Werteinheiten, also eine Erhöhung seiner Arbeitszeit um mehr als 40 Prozent! (Wäre der Lehrer an einer Abendschule beschäftigt, läge die Erhöhung gar bei satten 87 Prozent!)

Damit aber nicht genug! Der Text besagt ja, dass neben der 24-stündigen Unterrichtsverpflichtung die Betreuung von Lernzeiten in ganztägigen Schulformen zu den Aufgaben der Lehrer zählen. Die Unterscheidung in gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit gibt es nicht mehr, da diese derzeit im dann gestrichenen Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz normiert ist. Somit können Lehrer auch für Erziehertätigkeit ohne zusätzliche Bezahlung (oder Einrechnung) und ohne jegliches zeitliches Limit eingesetzt werden.²

Hinzu kommt noch, dass die Unterrichtsverpflichtung bis zu 28 Stunden erhöht werden kann, wenn das für den Dienstbetrieb erforderlich ist. Der Deutsch-Englisch-Lehrer an einem "normalen" Gymnasium käme damit im alten System zu läppischen 32,676 Werteinheiten, wenn es für den Dienstbetrieb erforderlich ist.

ZULAGEN

Da das neue Dienstrecht All-in-Bezüge vorsieht, werden fast alle Dienstzulagen und Vergütungen ersatzlos gestrichen, wie etwa:

- Dienstzulage für Erziehungsleiter oder Leiter von Exposituren
- Dienstzulage für Fachkoordination an Schulen mit besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung
- Dienstzulage f
 ür Administratoren, die aber ohnehin abgeschafft werden
- Erzieherzulage
- Vergütung für die Führung der Klassenvorstandsgeschäfte
- Vergütung für die Verwaltung von Kustodiaten
- Vergütung für die Betreuung von Studenten im Schulpraktikum
- Abgeltung für die p\u00e4dagogisch-inhaltliche Betreuung einer Sch\u00fclergruppe auf mehrt\u00e4gigen Schulveranstaltungen
- Abgeltung für die Betreuung der abschließenden Arbeit im Rahmen der Reife- oder Diplomprüfung

- Abgeltung für die Vorbereitung von Kandidaten auf die Reife- bzw. Diplomprüfung
- Abgeltung f
 ür Lernbegleiter in der neuen Oberstufe

Hier wiederum der Hinweis zur Vermeidung von Missverständnissen: Die Vergütung fällt weg, nicht die Tätigkeit oder die Dienstverpflichtung des Lehrers, diese auszuüben.

Die ersatzlose Streichung des Prüfungstaxengesetzes und damit u. a. der Wegfall der Prüfungsgebühren bei der Matura ist dann nur noch eine "kleine" Zugabe. Ergänzend sei angemerkt, dass uns zuletzt von Dienstgeberseite "großzügigerweise" angeboten wurde, die Prüfungstaxen bei der Matura doch weiter zu bezahlen und die Tätigkeit des Klassenvorstands mit einer Stunde in die Lehrverpflichtung einzurechnen.

BERUFSEINSTIEG

Das derzeitige Unterrichtspraktikum begründet ein Ausbildungsverhältnis. Es besteht aber dafür bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Zulassung zu diesem. Auf die Zulassung zur neuen Induktionsphase besteht hingegen keinerlei Rechtsanspruch. In der Induktionsphase sind 22 Wochenstunden Unterrichtserteilung vorgesehen. Der Bezug wird dafür um fünf Prozent gekürzt. Daneben besteht noch eine Hospitierverpflichtung.

Betreut wird der Junglehrer durch einen Mentor, der zunächst einen 60-ECTS-Credits umfassenden Hochschullehrgang absolvieren soll, was 1.500 Echtstunden Arbeitszeit oder zwei Semestern Vollstudium entspricht. Der betreute Junglehrer übernimmt jedoch keine Stunden des Mentors, sondern unterrichtet eigene Stunden. Der Mentor soll, so wurde uns kürzlich erklärt, jedoch eine Stunde Reduktion seiner Lehrverpflichtung und eine Dienstzulage von 90, 120 bzw. 150 Euro brutto für die Betreuung von ein, zwei bzw. drei Junglehrern erhalten.

Da der Dienstgeber wohl weiß, dass er unter diesen Bedingungen niemanden finden wird, der ein Jahr Vollstudium für diese Abgeltung seiner späteren Tätigkeit in Kauf nimmt, können derzeitige Betreuungslehrer dienstverpflichtet werden, als Mentoren zu arbeiten – selbstverständlich unter diesen neuen Bedingungen. Mit Fortbildung sollte man zukünftig ohnehin sehr vorsichtig sein, denn wenn ein Lehrer eine Aus- oder Fortbildung absolviert hat, auch wenn sie zur Gänze privat finanziert und in der Freizeit absolviert worden ist, kann ihn der Dienstgeber dazu verpflichten, schlecht oder unbezahlte Spezialfunktionen zu übernehmen.

DIREKTOREN

Die "Gunst" des Dienstgebers erstreckt sich auch auf Leitungsfunktionen. Einerseits verlieren Direktoren ihre Administratoren. Das gilt selbstverständlich auch für die derzeit bereits in Funktion befindlichen Leiter. Neu ernannte Direktoren werden jedenfalls genügend Zeit an der Schule verbringen, um diese Aufgaben zusätzlich zu erfüllen. Der Schulleiter hat nämlich immer dann an der Schule anwesend zu sein, wenn Unterricht stattfindet, also in unserem Bereich elf bis zwölf Stunden pro Tag. Dafür werden Direktoren nur mehr auf fünf Jahre befristet bestellt. Wenn der Dienstgeber nicht von sich aus aktiv wird, verliert der Direktor nach diesem Zeitraum automatisch seine Funktion.

FERIEN

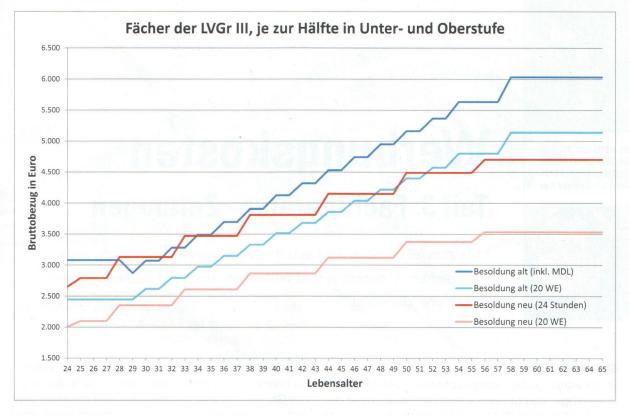
Derzeit dürfen sich Lehrer, soweit nicht besondere Verpflichtungen (Vertretung des Direktors, Abhaltung von Prüfungen u. dgl.) entgegenstehen, während der Hauptferien vom Ort ihrer Lehrtätigkeit entfernen. Schulleiter haben, wenn für die klaglose Erledigung dringender Amtsgeschäfte vorgesorgt ist und nicht besondere dienstliche Rücksichten ihre Anwesenheit am Dienstort erfordern, Anspruch auf Urlaub während der Hauptferien, der erst nach Abwicklung der Schlussgeschäfte beginnt und fünf Tage vor Anfang des folgenden Schuljahres endet.

Zukünftig sollen auch "normale" Lehrer in den Hauptferien erst "nach Abwicklung der sie betreffenden Schlussgeschäfte" Urlaub nehmen dürfen. Der Anspruch auf Urlaub besteht allerdings nicht in der letzten Ferienwoche. Nur ein Schelm wird Schlechtes dabei denken. Wenn ich mir vor Augen halte, dass zukünftig Einsprüche gegen die Nicht-Berechtigung zum Aufsteigen u. U. vor einem Bundesverwaltungsgericht abgehandelt werden und dieses Verfahren die gesamten Sommerferien in Anspruch nimmt, werden die "Schlussgeschäfte" eventuell erst mit Beginn des neuen Unterrichtsjahres abgewickelt sein …

"QUALITÄTSOFFENSIVE"

Die Bekenntnisse der Politik zu einer masterwertigen Ausbildung aller Lehrer sind lobenswert. Laut dem neuen Dienstrecht erfüllen allerdings dreijährig ausgebildete PH-Bachelors die Anstellungserfordernisse für die AHS, und in musisch-kreativen Fächern werden hauptsächlich Personen ohne Reifeprüfung die Schüler unterrichten.

Lehrer können auch zur Erteilung des Unterrichtes in Unterrichtsgegenständen verpflichtet werden, für die sie nicht lehrbefähigt sind. Weiters kann jeder Lehrer unabhängig von seiner spezifischen Ausbildung an jeder beliebigen Schulart in jedem beliebigen Ausmaß auch gegen seinen Willen eingesetzt werden. Nur bei Dienstzuteilung, also gänzlichem Einsatz in einer anderen Schulart, bleiben die Beschränkungen aufrecht, die derzeit für Dienstzuteilungen gelten (kein Einsatz gegen den Willen des Lehrers länger als drei Monate).



TOP ODER FLOP?

Wie kommt es trotz solcher "Hämmer" zu den Aussagen der Dienstgeberseite, das Angebot sei eigentlich unwiderstehlich? Am einfachsten ist das anhand einer Grafik zu zeigen (siehe oben):

Ich habe mich als Beispiel genommen und bin davon ausgegangen, dass ich meine Unterrichtsverpflichtung je zur Hälfte in der Unter- und Oberstufe erbringe. Meine Fächer sind Geschichte und Chemie. Beide gehören der Lehrverpflichtungsgruppe III an. Die blauen Kurven zeigen die alte, die roten die neue Besoldung.

Die oberste, dunkelblaue Linie zeigt meinen Einkommensverlauf im alten System unter Berücksichtigung von 5,2 Dauer-MDL, die mir derzeit bei 24 Stunden Unterrichtsleistung zustehen, die hellblaue Linie den bei exakter Vollbeschäftigung von 20 Werteinheiten. Die dunkelrote Linie zeigt den Besoldungsverlauf mit 24 Unterrichtsstunden im neuen System, die rosa Linie schließlich das Einkommen im neuen System bei Reduktion auf das Stundenausmaß, das derzeit einer Vollbeschäftigung entspricht. In beiden Fällen ist die Fächerzulage berücksichtigt.

BM Schmied und BM Heinisch-Hosek vergleichen das Grundgehalt des alten mit dem Grundgehalt + Fächerzulage des neuen Systems. Tut man das, liegt das neue Einkommen tatsächlich lange Zeit über dem alten. Allerdings ist dieser Vergleich unseriös, weil die Arbeitsbelastung völlig außer Acht gelassen wird. Immerhin wäre meine Arbeitszeit im neuen System um 26 Prozent höher als im alten.

Stellt man einen Vergleich unter Berücksichtigung der Arbeitsleistung an, sind jeweils die hellen bzw. die dunklen Kurven heranzuziehen. Tut man das, ergeben sich Verluste in der Aktivverdienstsumme bis 65 Jahre von rund 500.000 Euro (489.000 bis 513.000 – je nachdem, ob die dunklen oder hellen Kurven verglichen werden). Mein Beispiel ist übrigens bei Weitem nicht das Beispiel, das zu den höchsten Verlusten führt. Würde ich z. B. nur in der Sekundarstufe I unterrichten und daher keine Fächerzulage beziehen, erhöhte sich der Verlust sofort auf rund 565.000 Euro.

Bei dieser Betrachtung völlig unberücksichtigt sind die zusätzlichen Tätigkeiten, zu denen Lehrer im neuen System ohne zusätzliche Bezahlung herangezogen werden dürfen (siehe oben). Auch relativ kleine Beträge machen dabei viel aus. Bin ich ein ganzes Berufsleben lang Chemie-Kustode, bringt mir das derzeit in 42 Dienstjahren rund 61.500 Euro. Im neuen System gibt es dafür nichts. Die Beispiele ließen sich lange fortsetzen.

BM Schmied antwortete in den "Oberösterreichischen Nachrichten" am 6. April 2013 auf die Frage "Wenn Ihr Angebot so gut ist, warum nimmt es die Gewerkschaft dann nicht an?": "Das frage ich mich auch. Und ich frage mich, worauf die Gewerkschaft wartet."

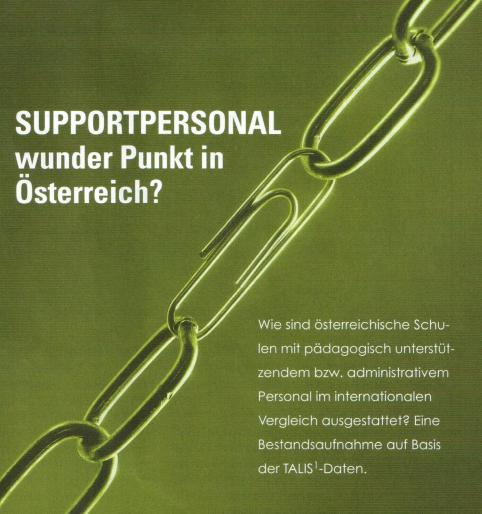
Worauf wir warten? Die Gewerkschaft möchte ein attraktives, leistungsorientiertes Dienstrecht. Unsere Forderungen liegen seit über einem Jahr auf dem Tisch. Der Dienstgeber blockiert. Schön langsam komme ich mir vor wie beim Warten auf Godot.



MAG. MATTHIAS HOFER, Mitglied der Bundesleitung matthias.hofer@goed.at



Foto: Alvaro German Vilela - Fotolia.com



Dass der Dienstgeber im Zuge der laufenden Verhandlungen zu einem neuen Lehrerdienstrecht an eine enorme Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung denkt, wird von diesem gar nicht geleugnet. Allerdings wird bei jeder sich bietenden Gelegenheit betont, dass im Gegenzug dafür Lehrer² bei bürokratischen und sozialen Aufgaben mittels entsprechenden Unterstützungspersonals entlastet werden sollen. Grund genug, einen Blick auf die Ist-Situation im Bereich "Unterstützungspersonal" zu werfen, um die Glaubwürdigkeit dieser Argumentation des Unterrichtsministeriums zu überprüfen.

Eine TALIS-Studie untersuchte im Jahr 2008 das Themenfeld "Schule als Lernumfeld und Arbeitsplatz", das BIFIE veröffentlichte dazu im April 2010 vertiefende Analysen aus österreichischer Sicht.³ Eines gleich vorweg: Die Situation im Bereich "Unterstützungspersonal" ist in Österreich alles andere als rosig. Selbst das BIFIE übertitelt das entsprechende Kapitel mit "Ressourcen an Schulen und Unterrichtsbeeinträchtigungen - wunder Punkt in Österreich?"4

In besagter TALIS-Erhebung 2008 standen Schulen auf

ISCED-Level 2⁵ im Blickpunkt der Analyse. In Österreich entspricht ISCED-Level 2 den Schulstufen 5 bis 8, also der Sekundarstufe I. Die österreichische Stichprobe umfasste 277 Schulen. Diese setzte sich aus 108 Gymnasien, 159 Hauptschulen sowie 10 sonstigen Schulen auf ISCED-Level 2 zusammen.

PÄDAGOGISCH UNTERSTÜTZENDES PERSONAL

Bei TALIS 2008 wurden die Schulleiter gefragt, wie viel pädagogisch unterstützendes Personal an ihrer

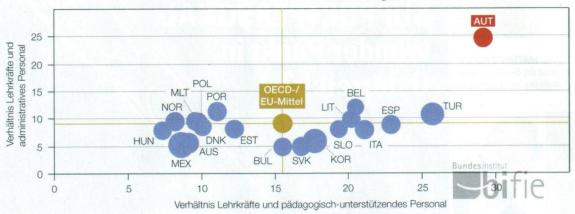
1 TALIS (Teaching and Learning International Survey) ist eine internationale Studie Über die Arbeitsbedingungen und das Lernumfeld von Lehrern. Sie wird von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchgeführt.

2 Geschlechtsbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

3 Juliane Schmich & Claudia Schreiner (Hrsg.), BIFIE-Report 4/2010 TALIS 2008: Schule als Lernumfeld und Arbeitsplatz. Vertiefende Analysen aus österreichischer Perspektive. Graz, 2010. 4 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 127.

5 ISCE steht für "International Standard Classification of Education", der 1997 geändert worden ist. Die Klassifizierung kennt sieben Stufen: Level 0 (vorschulische Erziehung), Level 1 (Grundbildung), Level 2 (Sekundarbildung I – Unterstufe, Mittelstufe), Level 3 (Sekundarbildung II – Oberstufe), Level 4 (Postsekundäre Bildung), Level 5 (Tertiäre Bildung, erste Stufe) und Level 6 (Tertiäre Bildung, Forschungsqualifikation).

Verhältnis Lehrkräfte und administratives sowie pädagogisch-unterstützendes Personal: Internationaler Vergleich



Schule arbeitet. Dazu zählen Psychologen, Beratungslehrer, Logopäden und Helfer. Die Angaben der Schulleiter beziehen sich auf die jeweilige "Kopfzahl" der Personen, die an der Schule in diesem Bereich (auch teilbeschäftigt) arbeiten.6

Beratungslehrer sind Lehrer, die sich der Integration verhaltensauffälliger Kinder an Pflichtschulen widmen. Im Rahmen des österreichischen Schulwesens werden Logopäden nicht angestellt. Diese sind freiberuflich tätig. Ein ähnliches Aufgabenfeld, wenn auch mit anderem Ausbildungsweg, haben die so genannten Sprachheillehrer in Österreich. Wie bei den Beratungslehrern sind auch hier keine bundesweiten Daten über die Anzahl der Sprachheillehrer zugänglich.

Der im internationalen TALIS-Fragebogen verwendete Begriff "Helfer" als pädagogisch-unterstützende Person im Unterricht kann für Österreich nach eingehenden Recherchen keiner spezifischen Personen- oder Berufsgruppe für die Schulen der Sekundarstufe I zugeteilt werden. In Österreichs Schulsystem sind es die Lehrer, die sowohl für allgemein definierte Aufgaben (Unterrichts- und Erziehungsarbeit, § 51 SchUG 1986) als auch für schulartenspezifische Aufgaben zuständig sind, die die Entwicklung von Schülern betreffen. In Schulsystemen anderer Länder ist spezifisches Personal vorgesehen, das im Unterricht hilft, so z. B. in Frankreich, Norwegen und Finnland.⁷

6 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 128. 7 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 128 – 130.

8 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 137

9 Siehe https://www.bifie.at/buch/1053/2 [9.11.2012]

10 Siehe https://www.bifie.at/buch/1053/2 [9.11.2012]. 11 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 128 – 133.

Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 133 - 135

13 Vgl. BIFIE-Report 4/2010, S. 136.

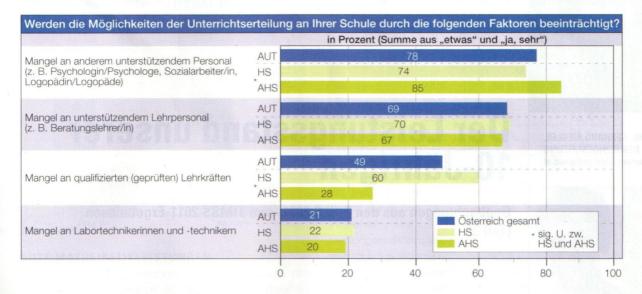
14 ORF-Online am 6.6.2012

ADMINISTRATIVES PERSONAL

Für den Einsatz von Verwaltungspersonal sowie deren Kosten ist im Pflichtschulbereich das jeweilige Land bzw. die Gemeinde zuständig. Für Bundesschulen ist es der Bund. Die Schulleiter wurden gefragt, wie viel administratives Personal an ihrer Schule arbeitet. Dazu zählen bei TALIS 2008 die Schulleiter selbst, die Stellvertretung der Schulleitung, die Administratoren sowie Sekretäre bzw. anderes administratives Personal, deren Haupttätigkeit die Verwaltung oder das Management ist. Die Angaben der Schulleiter beziehen sich auf die jeweilige "Kopfzahl" der Personen (inkl. dem Schulleiter selbst), die an der Schule in diesem Bereich (auch teilbeschäftigt) arbeiten.8

Die Abbildung 19 (siehe oben) stellt das Verhältnis zwischen Lehrkräften und pädagogisch unterstützendem Personal (waagrechte Achse) sowie zwischen Lehrkräften und administrativem Personal (senkrechte Achse) dar. Jeder Kreis repräsentiert ein Land, wobei die Größe des Kreises die durchschnittliche Klassengröße widerspiegelt.

Länder, in denen den Lehrkräften sowohl verhältnismäßig viel administratives als auch pädagogisch-unterstützendes Personal zur Verfügung steht, befinden sich in dieser Abbildung im linken unteren Feld (d. h. auf eine administrative oder pädagogisch-unterstützende Kraft kommen relativ wenige Lehrpersonen). Im rechten oberen Feld befinden sich hingegen Länder, in denen es im Vergleich zum OECD-/EU-Schnitt weniger administratives und pädagogisch-unterstützendes Personal für die Lehrkräfte gibt (d. h. auf eine administrative oder pädagogisch-unterstützende Kraft kommen verhältnismäßig viele Lehrpersonen).



Den österreichischen Lehrkräften steht unter allen dargestellten Vergleichsländern am wenigsten administratives und pädagogisch-unterstützendes Personal zur Verfügung. Das Verhältnis von Lehrkräften zu pädagogisch-unterstützendem Personal beträgt 29:1 und jenes von Lehrkräften zu administrativem Personal 25:1.¹⁰

Andere Staaten verfügen beim pädagogisch-unterstützenden Personal über weit bessere Voraussetzungen, wie etwa Dänemark (10:1). Der OECD-/EU-Durchschnitt liegt bei 16:1. Selbst ärmere Länder sind teils weit besser ausgestattet als Österreich (z. B. die Slowakische Republik – 17:1). Auffällig in dieser Hinsicht ist auch die Situation in Ungarn, wo das Verhältnis bei 7:1 liegt.¹¹

MUTTERSPRACHE

Bei TALIS 2008 wurden die Schulleiter weiters nach dem Anteil an Schülern mit einer anderen Muttersprache als der Unterrichtssprache gefragt.

In Österreich ist insgesamt kaum ein Zusammenhang zwischen dem Anteil der Schüler mit nichtdeutscher Muttersprache und der Verfügbarkeit von pädagogischem Unterstützungspersonal festzustellen. Während bei einem Anteil von bis zu 10 % an Schülern mit nichtdeutscher Muttersprache das Verhältnis bei 29:1 liegt, kommen bei einem Anteil von 60 % und mehr 26 Lehrkräfte auf eine pädagogisch unterstützende Kraft.

Ein interessantes Bild ergibt sich, wenn man sich die Ergebnisse der Analysen, getrennt nach Gymnasien und Hauptschulen, ansieht. Zunächst wird deutlich, dass Gymnasien wesentlich schlechter mit pädagogisch unterstützendem Personal ausgestattet sind als Hauptschulen. Während jedoch an Gymnasien bei einem steigenden Anteil von Schülern mit nichtdeut-

scher Muttersprache die Verhältniszahlen deutlich geringer werden (was einer Verbesserung der Situation entspricht), steigen diese an Hauptschulen sogar an!¹²

In der Abbildung 2¹³ (siehe oben) werden die wichtigsten Mängel, die den Unterricht beeinträchtigen, nach Schularten differenziert angeführt.

ZUSAMMENFASSUNG

Österreichische Schulen sind im internationalen Vergleich sowohl mit pädagogisch unterstützendem Personal als auch mit administrativen Kräften sehr schlecht ausgestattet und nehmen eine extreme Randposition unter den teilnehmenden Ländern ein. In keinem der anderen Teilnehmerländer müssen sich mehr Lehrer eine pädagogisch unterstützende bzw. administrative Kraft teilen als in Österreich.

Möchte man in Österreich nur den Durchschnitt aller untersuchten Länder erreichen, so würde dies etwa 13.500 zusätzliche Posten bedeuten. Dafür fehlt unserem Dienstgeber aber nicht nur das entsprechend ausgebildete Personal, sondern wohl auch das nötige Kleingeld.

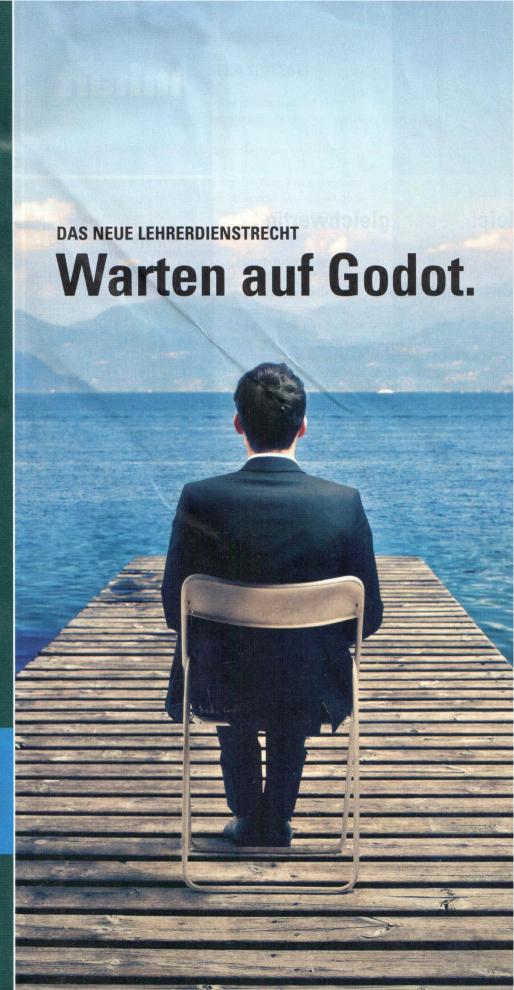
"Die Lehrergewerkschaft glaubt nicht daran, dass es das zusätzliche Unterstützungspersonal an den Schulen tatsächlich geben wird, das Unterrichtsministerin Claudia Schmied (SPÖ) anlässlich der Verhandlungen zur Dienstrechtsreform angekündigt hat. "Das Papier ist so geheim, dass es offensichtlich noch gar niemand kennt", zeigt sich AHS-Lehrervertreter Eckehard Quin (FCG) skeptisch."¹⁴ Im Unterrichtsministerium scheint man der Aussage unseres Vorsitzenden nichts entgegenzusetzen zu haben. Denn besagtes Geheimpapier ist bis heute nicht aufgetaucht …

DIE ZEITSCHRIFT DER AHS-GEWERKSCHAFT

62. jahrgang mai/juni 2013 nr. 3

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST





SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

"Ohne ein neues Lehrerdienstrecht gibt es keine Bildungsreform", tönt es aus dem Mund vieler PolitikerInnen, angefangen beim Bundeskanzler und der Unterrichtsministerin bis hin zu ProvinzpolitikerInnen aller Couleurs.

Anfänglich habe ich mir die Frage gestellt, welche Bildungsreform denn durch das bestehende Lehrerdienstrecht verhindert würde:

- ganztägige Schulformen? Nein. Findet Unterricht am Nachmittag statt, müssen ihn LehrerInnen natürlich auch halten. Und zur Unterrichtserteilung in der gegenstandsbezogenen Lernzeit ganztägiger Schulformen können alle LehrerInnen auch gegen ihren Willen verpflichtet werden.
- Gesamtschule? Nein. Dafür müsste man die Verfassung und das Schulorganisationsgesetz ändern.
- neue Lehrerausbildung? Nein. Dafür sind Änderungen im Hochschulgesetz und im Universitätsgesetz erforderlich.
- Unterstützungspersonal? Nein. Die 13.500 notwendigen Fachleute, die sofort eingestellt werden müssten, um in Österreich zumindest OECD-Mittelmaß zu gewährleisten, könnte BM Schmied jederzeit beschäftigen. Von den 23.500, die notwendig wären, um skandinavische Verhältnisse zu erreichen, rede ich gar nicht.

Dann allerdings habe ich den Gedankengang unserer Politgrößen begriffen. Nicht umgesetzt werden können:

- ganztägige Schulformen: LehrerInnen können nicht gegen ihren Willen zu Erziehertätigkeit verpflichtet werden. Im bestehenden Dienstrecht wäre eine solche Verpflichtung für den Dienstgeber auch sinnlos, denn ErzieherInnen kosten weniger als LehrerInnen. Aber wenn man in einem
 neuen Dienstrecht Letztere dafür heranzieht und nichts bezahlt ...
- Gesamtschule: Wenn man in einem neuen Dienstrecht den Einsatz von LehrerInnen unabhängig von ihrer Ausbildung auch gegen ihren Willen in allen Schulen und Schularten ermöglicht, ist man der Gesamtschule deutlich näher als heute ...
- neue Lehrerausbildung: Will man in Zukunft alle LehrerInnen masterwertig ausbilden, sollte man sie wohl auch master-, sprich I 1-wertig bezahlen. Wenn es aber in einem neuen Dienstrecht nur einen Gehaltsstaffel gibt, der sich an dem der "alten", nur zweijährig ausgebildeten VolksschullehrerInnen orientiert und das bei einer um bis zu 40 Prozent erhöhten Lehrverpflichtung ...
- Unterstützungspersonal: Wenn der Spareffekt eines neuen Lehrerdienstrechts groß genug ist, kann man sich ohne Mehrausgaben Unterstützungspersonal leisten ...

Der Bundeskanzler gestand im Oktober 2012 in einem "Kurier"-Interview offen ein: "Um Geld für Schulreformen zu bekommen, brauchen wir ein neues Lehrerdienstrecht mit flacherer Gehaltskurve und höherer Stunden-Verpflichtung."

Klarer kann man es wohl nicht ausdrücken, dass es sich beim neuen Lehrerdienstrecht um ein gewaltiges Sparpaket handelt.

Mag. Dr. Eckehard Quin, Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

Edeliead O

impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Nägele, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten, DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor

editorial

